



Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht wie folgt entschieden:

I. Spruch

Gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, wird festgestellt, dass die **Livetunes Network GmbH** (FN 215532i beim Handelsgericht Wien) die Bestimmung des § 22 Abs. 3 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie der KommAustria die Aufnahme des Sendebetriebs der ihr mit den Bescheiden der KommAustria vom 14.11.2018, KOA 1.101/18-033, und vom 06.03.2019, KOA 1.101/19-003, erteilten Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltungen „Winter im Museumsquartier 2018“ bzw. „Vienna Blues Spring 2019“, jeweils unter Nutzung der zugeteilten Funkanlage WIEN INNERE STADT, Standort Donaukanal, Frequenz 102,1 MHz, nicht innerhalb einer Woche angezeigt hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Bescheid der KommAustria vom 14.11.2018, KOA 1.101/18-033, wurde der Livetunes Network GmbH gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 PrR-G iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 111/2018, für den Zeitraum vom 16.11.2018 bis zum 30.12.2018 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Winter im Museumsquartier 2018“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ erteilt. Der Bescheid wurde der Livetunes Network GmbH am 15.11.2018 per E-Mail zugestellt.

Mit Bescheid der KommAustria vom 06.03.2019, KOA 1.101/19-003, wurde der Livetunes Network GmbH gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 PrR-G iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 für den Zeitraum vom 11.03.2019 bis zum 07.05.2019 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Vienna Blues Spring 2019“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ erteilt. Der Bescheid wurde der Livetunes Network GmbH am 06.03.2019 per E-Mail zugestellt.

Inbetriebnahmemeldungen im Hinblick auf die oben genannten Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk langten bei der KommAustria nicht ein.

Aufgrund des Verdachts, dass die Livetunes Network GmbH der KommAustria die Inbetriebnahme der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ aufgrund der Bescheide der KommAustria vom 14.11.2018, KOA 1.101/18-033, und vom 06.03.2019, KOA 1.101/19-003, entgegen § 22 Abs. 3 PrR-G nicht angezeigt hat, leitete die KommAustria mit Schreiben vom 06.05.2019 gemäß §§ 24 und 25 Abs. 1 und 3 PrR-G ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen gegen die Livetunes Network GmbH ein und räumte dieser die Möglichkeit zur Stellungnahme ein.

Eine Stellungnahme im gegenständlichen Rechtsverletzungsverfahren langte bis dato nicht ein.

In der mündlichen Vernehmung am 16.07.2019 im Rahmen des entsprechenden Verwaltungsstrafverfahrens räumte der Beschuldigte, welcher als Geschäftsführer der Livetunes Network GmbH fungiert, ein, dass es ein Versehen gewesen sei, der KommAustria die Inbetriebnahmemeldungen nicht zu übermitteln.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Livetunes Network GmbH ist eine zu FN 215532i beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit Sitz in 1060 Wien.

Mit Bescheid der KommAustria vom 14.11.2018, KOA 1.101/18-033, wurde der Livetunes Network GmbH gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 PrR-G iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 für den Zeitraum vom 16.11.2018 bis zum 30.12.2018 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Winter im Museumsquartier 2018“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ erteilt. Der Bescheid wurde der Livetunes Network GmbH am 15.11.2018 per E-Mail zugestellt.

Mit Bescheid der KommAustria vom 06.03.2019, KOA 1.101/19-003, wurde der Livetunes Network GmbH gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 PrR-G iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 für den Zeitraum vom 11.03.2019 bis zum 07.05.2019 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Vienna Blues Spring 2019“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ erteilt. Der Bescheid wurde der Livetunes Network GmbH am 06.03.2019 per E-Mail zugestellt.

Der Sendebetrieb der Funkanlage „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ wurde am 16.11.2018 (im Hinblick auf die Zulassung zu KOA 1.101/18-033) bzw. am 11.03.2019 (im Hinblick auf die Zulassung zu KOA 1.101/19-003) aufgenommen.

Inbetriebnahmemeldungen im Hinblick auf die oben genannten Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk langten bei der KommAustria nicht ein.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltungen „Winter im Museumsquartier 2018“ und „Vienna Blues Spring 2019“ der Livetunes Network GmbH ergeben sich aus den zitierten Bescheiden der KommAustria.

Die Feststellung zur Zustellung der jeweiligen Zulassungsbescheide an die Livetunes Network GmbH per E-Mail ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

Die Feststellung zur jeweiligen Aufnahme des Sendebetriebs am 16.11.2018 bzw. am 11.03.2019 im Hinblick auf die entsprechende Zulassung ergibt sich aus den Aussagen des Beschuldigten in der mündlichen Vernehmung vom 16.07.2019 im Rahmen des entsprechenden Verwaltungsstrafverfahrens.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 47/2019, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter nach den Bestimmungen des Privatradiogesetzes.

Gemäß § 24 PrR-G obliegt die Rechtsaufsicht über die Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes der Regulierungsbehörde. Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach diesem Bundesgesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Gemäß § 25 Abs. 1 und 3 PrR-G entscheidet die KommAustria im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Hörfunkveranstalter u.a. von Amts wegen über Verletzungen von Bestimmungen des PrR-G. Die Entscheidung der KommAustria besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung des PrR-G verletzt worden ist.

4.2. Verletzung des § 22 Abs. 3 PrR-G

§ 22 Abs. 3 PrR-G lautet:

„Sonstige Pflichten des Hörfunkveranstalters

§ 22. (1) – (2) ...

(3) Die Aufnahme des Sendebetriebs und die Inbetriebnahme einzelner Sendestandorte ist der Regulierungsbehörde innerhalb einer Woche anzuzeigen.

(4) – (5) ...“

Der jeweilige Sendebetrieb betreffend die Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltungen „Winter im Museumsquartier 2018“ und „Vienna Blues Spring 2019“ im Hinblick auf die Bescheide der KommAustria vom 14.11.2018, KOA 1.101/18-033, und vom 06.03.2019, KOA 1.101/19-003, wurde am 16.11.2018 bzw. am 11.03.2019 aufgenommen.

Daher hätte spätestens bis zum 23.11.2018 bzw. bis zum 18.03.2019 die Aufnahme des Sendebetriebs angezeigt werden müssen. Dementsprechende Anzeigen langten bei der KommAustria nicht ein, weshalb eine Verletzung der Bestimmung des § 22 Abs. 3 PrR-G festzustellen war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.101/19-019“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 20. November 2019

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)